

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Martin Nebendahl, Friesenstr. 34, 30161 Hannover

An den

Bezirksbürgermeister

im Stadtbezirk Mitte

Herr Michael Sandow o.V.i.A.

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

Drucksache Nr. 15-0345/2015



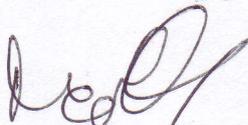
Anfrage

gem. § 14 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Bezirksrates
Glückspielwerbung im Kino

In einem Kino im Stadtbezirk Mitte wurde vor einem Film mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahre ein Werbeclip für eine Spielhalle gezeigt. Viele Jugendliche besuchten diese Filmvorstellung. Für Glückspiel gilt in verschiedenen Medien zu Recht ein Werbeverbot, aber auch dort wo Werbung erlaubt ist, hat sich diese in „Art und Umfang“ nach den Zielen (Artikel 1) des Glückspielstaatsvertrags auszurichten. Eins der Ziele ist es „den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten“. Ferner heißt es in der Leitlinie in der die Vorgaben zur Werbung für Glückspiele konkretisieren, dass Werbung, die „sich an Minderjährige oder vergleichbare gefährdete Zielgruppen“ richtet nicht erlaubt ist.

Wir fragen die Verwaltung vor diesem Hintergrund:

1. Ist eine Werbung für eine Spielhalle mit Glückspielautomaten in einer von Jugendlichen besuchten Kinovorstellung nach dem Glückspielstaatsvertrag zulässig?
2. Welche Stelle ist bei einer entsprechenden Beschwerde zuständig?
3. Wie werden Verstöße gegen den Glückspielstaatsvertrag, wegen nicht erlaubter Werbung geahndet?



Martin Nebendahl
Fraktionsvorsitzender